

# Informationen zum KV-Abschluss für ArbeiterInnen im Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung 2019

## Die Verhandlungsergebnisse im Überblick

ARCHIVIERT - nicht mehr gültig!

Gilt für **Österreichweit**

Ergebnis der Lohnverhandlungen vom 17. Dezember 2018 des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung abgeschlossen zwischen der Gewerkschaft PRO-GE und dem Fachverband der gewerblichen Dienstleister.

## 1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne Euro

Kollektivvertragslöhne (Mindeststundenlöhne) gültig ab 1.1.2019:

BG F Techniker	€ 18,55
BG E Qualifizierter Facharbeiter	€ 15,07
BG D Facharbeiter	€ 13,10
BG C Qualifizierte Arbeitnehmer	€ 11,69
BG B Angelernte Arbeitnehmer	€ 10,40
BG A Ungelernte Arbeitnehmer (im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit)	€ 10,05

Dies entspricht einer Erhöhung von 2,90 % (BG A zzgl. € 0,10).

Der neue KV-Mindestmonatslohn beträgt somit 1.682,37 Euro.

Hinsichtlich der Erhöhung der Zulagen und Zuschläge wird auf den Kollektivvertrag für das Metallgewerbe verwiesen (vgl. Abschnitt VII Z 2).

## 2, Der Anhang "Aufrechterhaltung der Überzahlung" bleibt unverändert.

## 3. Abschnitt V. Pkt 3. lautet Neu wie folgt:

3. Karenzen (Karenzurlaube) innerhalb des Arbeitsverhältnisses im Sinne des Mutterschutzgesetzes, Elternkarenzurlaubsgesetzes oder Väterkarenzgesetzes und Bildungskarenzen im Sinne des § 11 AVRAG werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, der Dauer des Krankenentgeltanspruches, der Urlaubsdauer, des Jubiläumsgeldes, der Umstufung von der Beschäftigungsgruppe A auf B und bei Bemessung der Höhe der Abfertigung (im Sinne des ArbAbfG in der derzeit geltenden Fassung bzw. BUAG) zur Gänze angerechnet. Diese Anrechnung gilt auch für die 5-jährige Dienstzeit gemäß § 23a Abs. 3 AngG in Verbindung mit § 2 ArbAbfG (Voraussetzung für den Mutterschafts Austritt mit Abfertigungsanspruch). Voraussetzung für die Anrechnung ist jedoch eine mindestens dreijährige Dauer des Arbeitsverhältnisses, wobei Karenzen (Karenzurlaube) im Sinne des

Mutterschutzgesetzes, Elternkarenzurlaubsgesetzes oder Väter-Karenzgesetzes im Ausmaß von bis zu 26 Monaten und Bildungskarenzen im Sinne des § 11 AVRAG im Ausmaß von bis zu 12 Monaten, sofern das Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Bildungskarenz zumindest sechs Monate aufrecht ist, auf diese Frist anzurechnen sind.

## 4. Einsetzung von Arbeitsgruppen

Die Kollektivvertragspartner kommen überein, die Regelungen zu Abschnitt VI Arbeitszeit Punkte 5 - 8. sowie zu rahmenrechtlichen Verbesserungen im Zusammenhang mit der Novelle zum AZG/ARG einer gemeinsamen Überprüfung im ersten Quartal 2019 zu unterziehen.

Weiter wird eine Zusammenkunft zur Erarbeitung einer möglichen Klarstellung zum Begriff "Zweckausbildung" in Abschnitt IX. vereinbart

## 5. Geltungstermin

Geltungsbeginn ist der 1.1.2019

### Für den Fachverband der gewerblichen Dienstleister

Dr. Christian Fuchs, MBA

Fachverbandsobmann

Mag. Thomas Kirchner

Fachverbandsgeschäftsführer

Abg zum NR Tanja Graf

Bundesvorsitzende-Stellvertreterin Personaldienstleister

### Für die Gewerkschaft PRO-GE

Peter Schleinbach

Bundessekretär

Thomas Grammelhofer

Bundesbranchensekretär

Klaus Mayerhofer

Bundesbranchenvorsitzender-Stellvertreter

Wien, am 17.12.2018